



MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 31.03.2025, Zl. 37/2-2025 mit der im Ortsgebiet Tempo 30 ausgenommen entlang der B 51 Neusiedler Straße und L 310 Seezufahrt Weiden beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl I 77/2019, wird aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens DI Roman Michalek vom August 2023 für Gemeindestraßen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weiden am See verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Weiden am See wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. A Z 10a und 10b mit dem Zusatztext „Ausgenommen Landstraße B 51 und L 310“ in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ in Kraft.

§ 3

Sämtliche bisher geltende Verordnungen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Tempo 30 km/h im Ortsgebiet von Weiden am See gem. § 2 Abs. 1 Z 15 StVO 1960, BGBl 159/160, ausgenommen B 51 Neusiedler Straße und L 310 Seezufahrt Weiden werden aufgehoben.

§ 4

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 21.09.2023. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Für den Gemeinderat:


Heinrich Hareter
(Bürgermeister)

Kundmachung:

Angeschlagen am: 01.04.2025

Abgenommen am: 16.04.2025

(2 Wochen Auflage) Durch: Richter